

Hinweise zum Fördergesuch für Anschlüsse an Wärmenetze

(bitte aufbewahren)

1. Vorgehen

Schritt 1 **Einreichung des Gesuchs**

Einreichung des vollständig ausgefüllten und vom Eigentümer oder einem Bevollmächtigten unterschriebenen Gesuchsformulars (Original) zusammen mit den erforderlichen Beilagen gemäss Punkt 10 an:

Nova Energie Ostschweiz AG
Winterthurerstrasse 3
Postfach
8370 Sirnach

Das Gesuch muss vor Bau- bzw. Installationsbeginn eingereicht werden. Vorhaben, die bereits im Bau oder schon fertig gestellt sind, werden nicht unterstützt. Es werden nur vollständig ausgefüllte Gesuche inklusive aller unter Punkt 10 erwähnten Unterlagen geprüft. Sämtliche eingereichten Unterlagen bleiben bei der Bearbeitungsstelle. Wir empfehlen Ihnen deshalb, das ausgefüllte Gesuchsformular zu kopieren und von den Beilagen Kopien einzureichen.

Nach der Einreichung des Fördergesuchs kann mit der Realisierung des Vorhabens begonnen werden, dies jedoch auf eigenes Risiko. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Förderzusage abzuwarten.

Schritt 2 **Prüfung des Gesuchs, Förderzusage durch die Energiefachstelle**

Das Gesuch wird in der Regel innerhalb eines Monats behandelt. Falls Unterlagen nachgefordert werden müssen, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Eine Förderzusage ist zwei Jahre ab Datum der Zusage gültig. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und die Ausführungsbestätigung eingereicht werden. Eine Förderzusage kann um höchstens ein Jahr verlängert werden. Der Antrag dazu muss via E-Mail erfolgen; eine kurze Begründung genügt.

Schritt 3 **Umsetzung des Projekts**

Schritt 4 **Einreichung der Ausführungsbestätigung**

Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Ausführungsbestätigungsformulars zusammen mit den erforderlichen Beilagen an die Bearbeitungsstelle.

Schritt 5 **Auszahlung des Förderbeitrags**

Sind alle Bedingungen erfüllt, erfolgt die Auszahlung des Förderbeitrags innert zwei Monaten.

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die Bearbeitungsstelle unter der E-Mail-Adresse **sirnach@novaenergie.ch** oder der Telefonnummer **058 345 56 46**

Die aktuellen Formulare finden Sie unter www.energie.tg.ch > Förderprogramm.

Fördergesuch 2019 für Anschlüsse an Wärmenetze

für bestehende Gebäude

(Bitte leer lassen)

| | |
|----------------------|--|
| Eingang des Gesuches | |
| Gesuchsnummer | |

2. Gesuchsteller/in

Eigentümer/in

Anrede:

Vorname(n):

Name(n):

Firma/Organisation:

Adresszusatz:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail:

Kontaktperson

Vorname:

Name:

Telefon:

E-Mail:

Eigentümerschaft

Eigentümerschaft:

- Privateigentum, natürliche Personen
- Privateigentum, juristische Personen
- Privateigentum, gemeinnützige Institut.
- Öffentliche Hand, Konkordate etc.
- Gemischtwirtschaftliche Institutionen

Bei Unternehmen:

UID-Nummer:

3. Technische Bearbeitung

Zuständige Firma für
Planung oder
Ausführung

Firma:

Adresszusatz:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Kontaktperson für
technische Rückfragen

Vorname:

Name:

Telefon:

E-Mail:

4. Gebäude

Gebäudeadresse(n)

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Politische Gemeinde:

Parzellen-/Grundbuch-Nr.:

Eigenschaften

Baujahr:

Hauptnutzung nach
Heizungsersatz:

Wohnen Mehrfamilienhaus (ab 3 Whg.)

Anzahl Wohnungen:

Wohnen Ein-/Zweifamilienhaus

Verwaltung/Büro Schule

Verkauf Restaurant

Versammlungslokal Spital

Industrie/Gewerbe Lager

Sportbau Hallenbad

Bemerkung:

Energiebezugsfläche:

m²

(beheizte Bruttogeschossfläche, inkl. Aussenmauern)

Hauptheizsystem
bestehend

Typ:

Ölheizung Erdgasheizung

Wärmepumpe Elektroheizung

Holzfeuerung manuell

Holzfeuerung automatisch

Anschluss Wärmenetz

andere:

Bei Wärmenetzanschluss: Hauptenergieträger:

Installierte Leistung:

kW

Jahresenergieverbrauch

(z.B. 3'000 Liter, 2'500 m³, 10'000 kWh):

Jahresenergieverbrauch inkl. Warmwassererwärmung?

Ja Nein Teilweise

Hydraulische Wärmeverteilung und -abgabe
(Radiatoren, Fussbodenheizung) vorhanden?

Ja Nein Teilweise

Warmwassererwärmung

Art:

zentral dezentral

5. Energieerzeugung/Wärmenetz

Standort Wärme-
erzeugungsanlage

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Parzellen-/Grundbuch-Nr.:

Bezeichnung:

Zusammensetzung
Energie

Energieträger:

- Holz
- Abwärme Biogasanlage
- Erd-/Umweltwärme
- Abwärme Prozesse, Abwasser, ...
- Abwärme Wärmekraftkopplung fossil
- Öl/Erdgas
- andere:

Anteil erneuerbare Energien/Abwärme:

%

Wärmelieferant

Firma/Organisation:

Vorname/Name:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Kontaktperson:

Telefon Kontaktperson:

E-Mail Kontaktperson:

6. Projekt

Bestehende Wärmeerzeugung:

- wird demontiert
- wird thermisch abgetrennt
- bleibt bestehen

Wärmenetzanschluss/
Übergabestation

Anschlussart:

- Rohrbündel-Wärmetauscher
- Platten-Wärmetauscher
- Direktanschluss
- andere:

Hersteller/Fabrikat:

Typenbezeichnung:

Anschlussleistung:

kW

Anlage

Wärmebedarf:

kWh/a

Wärmeabgabesystem nach
Installation der neuen
Wärmeerzeugung:

- Radiatoren
- Fussbodenheizung
- andere:

Inhalt Wärmespeicher:

Liter

Ab 200 kW
Anschlussleistung: Installation
Wärmezähler?

- ja
- nein

Warmwasseraufbereitung
nach Installation der
neuen Wärmeerzeugung

Art
(Mehrfachnennungen
möglich):

- An neue Wärmeerzeugung angebunden
- Wärmepumpenboiler
- Solar thermisch
- Elektroboiler
- andere:

Vorgesehener Installationsbeginn

Datum:

Kosten

Gesamtinvestitionen der
geförderten Massnahmen:

CHF

Beachte: Kosten Wärmenetz sowie
Betriebskosten können nicht
angerechnet werden

davon einmalige Anschlussgebühr:

CHF

| | | |
|------------|--|--|
| Verwendung | Wird die Energie ganz oder teilweise für Prozesswärme (z.B. Geflügelstall) benötigt? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| | falls ja: Anteil Prozesswärme? | % |
| | Beantragen Sie einen Bonus Gesamtenergieeffizienz? | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |

7. Förderbedingungen

Förderbeiträge an Anschlüsse an Wärmenetze sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Das Fördergesuch muss vor **Bau- bzw. Installationsbeginn** eingereicht werden. Der Eigentümer bzw. Bevollmächtigte ist dafür verantwortlich, dass das Gesuch rechtzeitig eingereicht wird. Eine Delegation an das ausführende Unternehmen ist nicht ausreichend. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
2. Beitragsberechtigt sind:
 - a) neu erstellte Anschlüsse an neue oder bestehende Wärmenetze, die eine bestehende Heizung für ein bestehendes Gebäude ersetzen. Die neu installierte Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
 - b) neu erstellte Anschlüsse für die Bereitstellung von Prozesswärme in neuen oder bestehenden Gebäuden.
3. Die bezogene Wärme muss zu mindestens 75% aus erneuerbaren Energien (Holz, Erd-/Umweltwärme, Biogas) oder aus Abwärme stammen.
4. Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Wärmeerzeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral aufbereitet wird.
5. Der Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelförderungen zur Verfügung.
6. Der Wärmeliefervertrag darf keine Bestimmungen enthalten, die eine nachträgliche Gebäudehüllensanierung bzw. Erstellung einer Solaranlage erschweren oder verunmöglichen.
7. Ab einer Anschlussleistung von 200 kW wird eine fachgerechte Wärmemessung vorausgesetzt.
8. Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gesamtanierung nach Minergie ist nicht möglich.

Ausserdem gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

9. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbeitrages.
10. Der Förderbeitrag beträgt maximal 50 Prozent der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen. Diese Bestimmung hat Vorrang gegenüber allfälligen Mindestförderbeiträgen. Die Kosten müssen mittels Rechnungen belegt werden können. Eigenleistungen können nicht angerechnet werden.
11. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
12. Die Gesuchsteller akzeptieren eine umfassende Einsichtnahme in die Projektunterlagen und eine allfällige Vor-Ort-Kontrolle.
13. Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der festgelegten Auflagen und Bedingungen kann die Beitragszusicherung rückgängig gemacht oder der bereits ausbezahlte Beitrag samt Zinsen zurückgefordert werden.
14. Die erforderlichen gesetzlichen Bewilligungen müssen zum Zeitpunkt der Beitragsauszahlung vorliegen.
15. Die ausbezahlten Fördermittel müssen steuerlich korrekt deklariert werden. Der Steuerbehörde werden diese Informationen zur Verfügung gestellt.
16. Die Massnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden. Der Kanton haftet nicht für Schäden, welche durch mit dem Förderbeitrag realisierte Massnahmen entstehen können.
17. Beiträge verfallen, wenn sie nicht innert zwei Jahren ab Datum ihrer Zusicherung oder bis zum Ablauf einer verlängerten Frist eingefordert werden. Eine Förderzusage kann um höchstens ein Jahr verlängert werden.
18. Für Vorhaben des Kantons und des Bundes werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. Für die Thurgauer Kantonbank, die Gebäudeversicherung, die Pädagogische Hochschule Thurgau, die Pensionskasse Thurgau, das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau und die Spital Thurgau AG gelten besondere Bestimmungen.

19. Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch die Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten infolge Ermässigung der Investitionskosten an die Mieterschaft.
20. Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen (Befreiung von CO₂-Abgabe etc.) oder die am Emissionshandel (EHS) teilnehmen, sind nicht förderberechtigt. Massnahmen, die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund gemäss Artikel 4 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden (z.B. Zielvereinbarung KVA), sind nur förderberechtigt, wenn damit eine zusätzliche Emissionswirkung erzielt wird. Massnahmen, die durch eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden (z.B. durch KliK), sind nur förderberechtigt, wenn damit eine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird.
21. Ein Ersatz von bereits früher mit kantonalen Mitteln finanziell unterstützten Anlagen kann nur gefördert werden, wenn diese mindestens 15 Jahre alt sind oder technische Gründe vorliegen.

8. Budgetvorbehalt

Die Ausrichtung von Beiträgen ist auf das bewilligte kantonale Budget beschränkt. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf das folgende Jahr verschoben werden. Entsprechend dem Fondsbestand können Wartelisten bei den Zusicherungen und Auszahlungen eingeführt werden.

9. Fördersätze (gültig ab 01.01.2019)

| | Ein-/Zwei-familienhäuser | MFH ab 3 Wohnungen | Nichtwohnbauten |
|--|--------------------------|--------------------------------|-----------------|
| Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anschluss (Übergabestation) | 7'000.- | 12'000.- | 12'000.- |
| Ab 70 kW Anschlussleistung: Für jedes weitere Kilowatt | - | 100.- pro kW Anschlussleistung | |

Falls keine Heizöl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt wird, so reduziert sich der Förderbeitrag auf 50% des obigen Beitrags.

Ab 70 kW Anschlussleistung gilt: Der Förderbeitrag wird auf 50 Watt thermische Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche begrenzt.

10. Einzureichende Unterlagen

- Situationsplan mit Kennzeichnung des Gebäudes (muss kein beglaubigter Katasterplan sein)
- Offerte
- Prinzipschema (Hydraulik)
- bei Erstellung einer neuen hydraulischen Wärmeverteilung: Grundrisspläne

11. Bestätigung

Bei Unternehmen: Ist der Unternehmensstandort von der CO₂-Abgabe befreit? Ja Nein

Wurde mit der Installation der Anlage schon begonnen? Ja Nein

Wurden/werden für dieses Projekt weitere Fördergelder beantragt, reserviert oder bezogen? Ja Nein

Wenn ja: wo?

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass die gemachten Angaben korrekt sind und das Gesuch den Förderbedingungen entspricht.

Beachten Sie:

- Alle von Ihnen gelieferten Informationen werden von den beteiligten Organisationen und Fachleuten absolut vertraulich behandelt.
- Die Bearbeitungsstelle kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Anlage entstehen können.

Ort und Datum

Unterschrift Eigentümer/in

Beiblatt Zusatzbeiträge 2019

1. Zusatzbeitrag hydraulische Wärmeverteilung

| | Ein-/Zwei- familienhäuser | MFH ab 3 Wohnungen | Nichtwohnbauten |
|--|------------------------------|------------------------|-----------------|
| Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung | 4'000.- | 2'500.- pro Wohnung | 4'000.- |

- Beitragsberechtigt sind neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen oder mit Holz befeuerten Einzel- und Etagenöfen.

2. Zusatzbeitrag zentrale Warmwasseraufbereitung in Mehrfamilienhäusern

| | MFH ab 3 Wohnungen |
|---|---------------------|
| Zusatzbeitrag zentrale Warmwasseraufbereitung | 1'000.- pro Wohnung |

- Beitragsberechtigt ist die vollständige Anbindung des Warmwassers an die neue Wärmeerzeugungsanlage, falls das Warmwasser bis anhin dezentral (z.B. mit Elektroboiler in jeder Wohnung) aufbereitet wurde.

3. Bonus Gesamtenergieeffizienz

| | Ein-/Zwei- familienhäuser | MFH ab 3 Wohnungen | Nichtwohnbauten |
|--------------------------------|------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Einmaliger Investitionsbeitrag | 3'000.- | 10.- pro m ² EBF | 10.- pro m ² EBF |

Der maximale Beitrag für den Bonus Gesamtenergieeffizienz beträgt CHF 100'000.- pro Objekt. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 3'000.-.

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 380.

- Variante 1: Das Gebäude muss bei der Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens die Effizienzklasse C sowie bei der Bewertung „Effizienz Gesamtenergie“ mindestens die Effizienzklasse B gemäss GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) erreichen.
Variante 2: Der Heizwärmebedarf des Gebäudes muss unterhalb von 150% des Grenzwerts für den Heizwärmebedarf von Neubauten gemäss MuKE 2014 liegen (beim Nachweis mit der SIA-Norm 380/1:2009 „Thermische Energie im Hochbau“ gilt: Der Heizwärmebedarf muss unterhalb von 125% des Grenzwerts für Neubauten liegen).
- Der Bonus Gesamtenergieeffizienz ist mit dem Bonus Gebäudehülleneffizienz nicht kumulierbar. Der Bonus wird nur einmal ausgerichtet.